

11.11.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**EntschlieBung zum Ablauf der Regierungskonferenz über die gemeinsame
Außen- und Sicherheitspolitik**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 31077 - vom 8. November 1991. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieBung in der Sitzung am 24. Oktober 1991 angenommen.

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine früheren Entschlüssen zu diesem Thema,
- B. in Erwägung der Probleme, die bei den letzten Beratungen über die Politische Union unter der niederländischen Präsidentschaft zutage getreten sind,
- C. in der Überzeugung, daß die jüngsten Ereignisse in Jugoslawien die Entwicklung gemeinsamer Verteidigungspolitiken dringlicher werden lassen,
- D. in Erwägung der dringenden Notwendigkeit, vor der Tagung des Europäischen Rates in Maastricht zu einer Annäherung der gegenwärtig noch voneinander abweichenden Standpunkte zu gelangen,
- E. unter Hinweis auf die von den Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates in Rom (Dezember 1990) eingegangene Verpflichtung, den Prozeß der Schaffung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik voranzutreiben,
- F. in ausdrücklicher Anerkennung der jüngsten Entwicklungen, die zunächst die Vereinigten Staaten und anschließend die Sowjetunion eingeleitet haben, indem sie einen mutigen Schritt zu einseitigen Abrüstungsmaßnahmen angekündigt haben, wodurch sich eine positive Synergie beim Rüstungsabbau und der Reduzierung der Rüstungsausgaben ergibt,
1. bedauert, daß die von der Gemeinschaft aus Anlaß der Krise in Jugoslawien unternommene Aktion aufgrund des Fehlens spezieller Zuständigkeiten nicht die gewünschten Früchte tragen konnte;
2. stellt fest, daß es infolge der politischen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa für die Gemeinschaft noch dringender geworden ist, ein Konzept für eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu entwickeln und in die Tat umzusetzen;
3. fordert, daß die Elemente einer gemeinsamen und autonomen Verteidigung der Zwölf im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt werden, damit die Gemeinschaft ihrer Verantwortung in Fragen von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten gerecht werden und ihre internationale Rolle wahrnehmen kann;
4. ist der Auffassung, daß die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, vor **allen unter Berücksichtigung der jüngsten Erfahrungen, gemeinsame Aktionen** auf dem Gebiet der Waffenproduktion und des Waffenhandels umfassen muß;
5. betont noch einmal die Notwendigkeit der Beteiligung des Parlaments an der Planung und Kontrolle der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;
6. fordert den Europäischen Rat, der in Maastricht tagen wird, auf, das Prinzip einer gemeinschaftlichen Zuständigkeit in Sachen gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unter gebührender Berücksichtigung Ansprüche der ein-

zelnen Mitgliedstaaten als integrierenden Bestandteil des künftigen Vertrags über die Politische Union festzulegen;

7. bringt erneut seine Überzeugung zum Ausdruck, daß die WEU während eines Übergangszeitraums mit der Wahrnehmung bestimmter Kompetenzen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich unter der politischen Kontrolle des Europäischen Rates beauftragt werden und nach dem Auslaufen des Brüsseler Vertrags in der Politischen Union aufgehen soll;
8. betont mit Entschlossenheit seine Überzeugung, daß die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik von den gemeinsamen Institutionen vor allem auf der Grundlage folgender Prinzipien betrieben werden muß:
 - Übertragung einer Initiativbefugnis sowie einer Rolle als Außenvertretung an die Kommission;
 - Verfahren der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat;
 - rechtsverbindlicher Charakter der Ratsbeschlüsse;
 - vollständige Beteiligung des Parlaments an der Ausarbeitung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie an der Kontrolle ihrer Durchführung;
9. nimmt die jüngsten Vorschläge von Präsident Mitterand und Bundeskanzler Kohl zur Kenntnis, die dem Wunsch nach größerer Eigenständigkeit der EG in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik Rechnung tragen, ohne die Bedeutung der atlantischen Allianz in Frage zu stellen;
10. ist der Auffassung, daß es bei dieser Regierungskonferenz darum geht, der EG eine sicherheitspolitische Dimension zu eröffnen und die institutionelle Rolle der Organe der EG bei der Schaffung und Umsetzung dieser Politik zu bestimmen; verweist in diesem Zusammenhang auf seine Entschließung vom 10. Oktober 1991 zur Regierungskonferenz über die Politische Union¹;
11. betont, daß die Schaffung einer militärischen Komponente der EG eine derart schwerwiegende Entscheidung ist, daß sie das Maximum an demokratischer Legitimation erfordert, und daher nur im Verfahren einer Regierungskonferenz gemäß Artikel 236 des EWG-Vertrags durch einstimmigen Beschluß der Regierungen und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder erfolgen kann;
12. fordert, daß die Gemeinschaft in allen internationalen Gremien geschlossen eine Meinung vertritt und daß die sich aus diesem Grundsatz ergebenden Konsequenzen auch auf der Ebene der diplomatischen Vertretungen in den Drittländern gezogen werden;
13. weist mit Nachdruck darauf hin, daß die künftigen Erweiterungen der Gemeinschaft nicht zu einem Hindernis im Hinblick auf das angestrebte Ziel der Schaffung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden dürfen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierungskonferenz über die Politische Union, dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident

¹ Teil II Punkt 11 des Protokolls dieses Datums.